

## Sexueller Missbrauch von Minderjährigen – Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch

*Zwischenergebnisse des Forschungsauftrags zum Reformbedarf im Strafrecht bei sexuellem Missbrauch, von Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Juristische Fakultät der Humboldt Universität Berlin, Mai 2013*

### Hintergrund der Untersuchung:

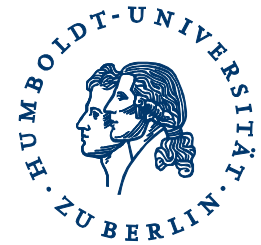
- Untersuchungsgegenstand des Forschungsauftrags ist die Frage, ob Reformbedarf im Strafgesetzbuch mit Blick auf die Verjährung von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen besteht.
- Bei dem Themenkomplex Verjährung geht es darum, die in Betracht kommenden Lösungsansätze kritisch zu evaluieren und unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte eine Empfehlung für einen gesetzlichen Regelungsvorschlag abzugeben.
- Untersucht werden sollen dabei insbesondere auch die folgenden, in der rechtspolitischen Diskussion gemachten Lösungsvorschläge:
  - Einführung spezieller Verjährungsfristen oder Aufhebung der Verjährungsfristen für sexuellen Missbrauch
  - Verlängerung des Ruhens der Verjährung<sup>1</sup>
  - Erhöhung der einschlägigen Strafraumen<sup>2</sup>
  - Ausgestaltung der Sexualdelikte als Antragsdelikte<sup>3</sup> bzw. andere Gestaltungsrechte der Betroffenen
- Ansatzpunkt des Forschungsprojekts ist Sinn und Zweck des Rechtsinstituts der Verjährung im Strafrecht. Dabei sollen die unterschiedlichen Theorien, die erklären, warum Straftaten verjähren (Beweisschwund, Rechtsfrieden, fehlendes Strafbedürfnis aufgrund Zeitablaufs etc.), kritisch beleuchtet und mit Blick auf ihre Relevanz für die zu regelnden Fallkonstellationen untersucht werden.
- Aufgezeigt werden soll außerdem der Zusammenhang von Verjährung und Straftheorie. Besonderes Gewicht soll hier auf die in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion oft vernachlässigte Frage gelegt werden, inwieweit Opferschutzinteressen berücksichtigt werden können bzw. ob und inwieweit eine lange Verjährungsfrist überhaupt zum Opferschutz beitragen kann.
- Des Weiteren wird zu diskutieren sein, inwieweit die Änderungsvorschläge nur im Bereich des sexuellen Missbrauchs zu rechtfertigen sind oder ob es nicht (etwa aus Gründen der Gleichbehandlung) genereller Änderungen bedarf. Zum Beispiel:

---

<sup>1</sup> Das deutsche Strafrecht lässt unter bestimmten Umständen die Verjährung nicht mit der Tatvollendung beginnen, sondern erst später, s. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB: bei minderjährigen Opfern von bestimmten Sexualstraftaten läuft die Frist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw., nach Inkrafttreten des StORMG, mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

<sup>2</sup> Die Länge der Verjährungsfrist hängt davon ab, welche Strafhöhe das Gesetz für das jeweilige Delikt vorsieht, s. § 78 Abs. 3 StGB.

<sup>3</sup> Grundsätzlich werden die Delikte des sexuellen Missbrauchs von Amts wegen verfolgt (sog. Officialdelikte), d.h. die/der Betroffene hat keinen Einfluss darauf, ob ein Verfahren durchgeführt wird, wenn die Behörden von der Tat Kenntnis erlangen. Eine solche Möglichkeit existiert jedoch bei den Antragsdelikten.



- Ausweitung auf andere erhebliche Delikte gegen die Person
  - Aufhebung der Kopplung von Strafrahmen und Verjährungsfrist, dafür z.B. Kopplung an Deliktsart<sup>4</sup>
- Weiterer Bestandteil der Untersuchung ist eine rechtsvergleichende Analyse der in der Schweiz und Österreich geänderten Verjährungsvorschriften.
  - Ferner soll erörtert werden, ob eine (partielle) Entkoppelung von Strafrahmen und Verjährung vor dem Hintergrund der bestehenden Gesetzessystematik in dogmatischer Hinsicht ein gangbarer Weg ist.
  - Sollten sich Änderungen als notwendig erweisen, bleibt noch zu klären, inwieweit eine Erstreckung auf Altaten möglich ist (Stichwort: Rückwirkung von Verjährung).

*Der Forschungsauftrag wurde beauftragt vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig. Der vollständige Bericht wird im Sommer/Herbst 2013 vorliegen.*

**Kontakt:**

Prof. Dr. Tatjana Hörnle  
Juristische Fakultät  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon: 030-2093 3448  
E-Mail: Tatjana.Hoernle@rewi.hu-berlin.de

---

<sup>4</sup> Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Obergrenze des angedrohten Strafrahmens, § 78 Absatz 4 StGB. Je schwerer ein Delikt bestraft werden kann, desto länger ist auch die Verjährungsfrist. Die jeweilige Staffelung findet sich in § 78 Absatz 3 StGB. Denkbar wäre jedoch auch eine Verbindung zwischen Deliktsart und Verjährungsfrist, also z.B. einheitliche Fristen für Delikte gegen die Person oder Vermögensdelikte, unabhängig vom angedrohten Strafrahmen.